

Berufs- und Ehrenordnung

Präambel

In der Erkenntnis,

- dass Schriftdolmetscher:innen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als translatorisch agierende vom Verband anerkannte ExpertInnen wirken und im Allgemeinen auf sich gestellt und alleinverantwortlich tätig sind,
- dass Schriftdolmetscher:innen nicht nur über einwandfreie Sprachkenntnisse und Beherrschung der eingesetzten Schriftdolmetsch-Technik verfügen, sondern auch mit den soziokulturellen Besonderheiten der jeweiligen Adressat:innen vertraut sind, ein berufsspezifisches Wissen und eine gut fundierte Allgemeinbildung besitzen und stets bemüht sind, mit den neuesten Entwicklungen Schritt zu halten,
- dass die Funktion der Schriftdolmetscher:innen nur von Professionist:innen zuverlässig ausgeübt werden kann,

und im Bestreben,

- als Mitglied des Österreichischen Verbandes für Schriftdolmetschen hohen beruflichen Anforderungen zu genügen und durch Qualifikation und Leistung das Ansehen des Berufsstandes zu festigen und zu heben,

wurde vonseiten des Österreichischen Verbandes für Schriftdolmetschen folgende Berufs- und Ehrenordnung verabschiedet, die integrierender Bestandteil der Statuten des Verbandes ist und die Pflichten der Mitglieder des Verbandes festlegt.

Artikel 1

Schriftdolmetscher:innen haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Artikel 2

Schriftdolmetscher:innen betätigen sich nur in solchen Fachgebieten, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können. Sie dürfen ihre Tätigkeit nur in jenen Schriftdolmetsch-Techniken und Sprachen anbieten, in denen sie über einwandfreie Kompetenzen verfügen.

Sie sind verpflichtet, etwaige bestehende Wissenslücken durch Recherchen zu beseitigen. Diese Recherchen im üblichen Ausmaß sind integraler Teil eines jeden Auftrages und werden in der Regel nicht gesondert verrechnet. Ausnahmen hierzu kann es bei besonderen Ansprüchen, wie zum Beispiel wissenschaftlichen Veranstaltungen und interlingualem Schriftdolmetschen geben.

Wenn sich Schriftdolmetscher:innen für einen Auftrag als unzureichend befähigt betrachten, haben sie dies der/dem Auftraggeber:in unverzüglich mitzuteilen. Sie versagen sich die Annahme eines Auftrages, der nicht professionell und nach bestem Wissen und Gewissen

ausgeführt werden. Das gilt insbesondere für Schriftdolmetschung in einer Fremdsprache. Sie übernehmen einen Auftrag nur unter der Voraussetzung, dass die zu leistende Tätigkeit sowie die Arbeitsbedingungen mündlich oder schriftlich im Voraus genau festgelegt werden.

Artikel 3

- a) Schriftdolmetscher:innen steht es frei, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.
- b) Schriftdolmetscher:innen halten sich an vereinbarte Termine. Falls ihnen dies aus zwingenden Gründen unmöglich sein sollte, haben sie die Beteiligten rechtzeitig zu informieren, sodass diese einen Ersatz finden können. Des Weiteren erscheinen Schriftdolmetscher:innen pünktlich, d.h. eine gewisse Zeit vor dem konkreten Einsatz, um alles Nötige vor Ort abklären und die Technik geordnet aufbauen zu können.
- c) Schriftdolmetscher:innen haben ein gepflegtes Äußeres. Sie wählen die Kleidung den Aufträgen entsprechend und berücksichtigen, dass diese nicht ablenkend oder irritierend wirkt.

Artikel 4

Die Mitglieder des Verbandes fühlen sich der Qualität ihrer Arbeit verpflichtet. Sie verpflichten sich für den Erhalt ihrer beruflichen Qualifikationen Sorge zu tragen. Sie halten mit den neuesten Entwicklungen Schritt und sehen die regelmäßige Weiterbildung in unterschiedlichsten Bereichen als Teil ihres Berufsbildes.

Artikel 5

Schriftdolmetscher:innen sind gewissenhaft, unvoreingenommen und unparteiisch.

- Gewissenhaft bedeutet, dass die Funktion des Zieltextes sprachlich adäquat, im Sinne eines schriftlich gut lesbaren Textes und situativ entsprechend vermittelt wird.
- Unvoreingenommen bedeutet, dass Schriftdolmetscher:innen nur jene Aufträge übernehmen, bei denen sie
 - a. die Inhalte unvoreingenommen und wertfrei dolmetschen können;
 - b. den involvierten Personen unvoreingenommen und wertfrei begegnen können.
- Unparteiisch bedeutet, dass Schriftdolmetscher:innen wissen, dass sie sich gegenüber den drei folgenden Parteien loyal zu verhalten haben. Gegenüber:
 - a. der hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Partei,
 - b. der hörenden Partei,
 - c. dem Berufstand der Schriftdolmetscher:innen.

Artikel 6

- a) Schriftdolmetscher:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern es sich nicht um Informationen handelt, die allgemein bekannt sind.
- b) Die berufsethische Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was Schriftdolmetscher:innen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt, soweit nicht Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen erzwingen.
- c) Der gedolmetschte Zieltext wird in der Regel sofort nach Beendigung des Einsatzes dauerhaft gelöscht. Redigierte Live-Mitschriften können unter Einhaltung der Leitlinien zur Handhabung von Live-Mitschriften erstellt und an den/die Adressat:in und/oder den/die Auftraggeber:in weitergegeben werden.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber Personen, denen die betreffende Tatsache bereits von anderer Seite mitgeteilt worden ist.

Artikel 7

Schriftdolmetscher:innen üben ihre Tätigkeit bewusst nach translatorischen Maßstäben, adressatenadäquat, unter Berücksichtigung der textauftragsspezifischen Faktoren (u. a. Sender, Empfänger, Textualitätskriterien, Lesbarkeit) aus. Sie besitzen ausgezeichnete Kenntnis bezüglich der kulturellen und übrigen Anforderungen der Adressat:innen und handeln nach den Prinzipien von Achtung und Respekt.

Artikel 8

Die Berufsethik verpflichtet zur Kollegialität und Solidarität. Sie verbietet Schriftdolmetscher:innen das Ansehen des Berufsstandes durch ihr Verhalten zu beeinträchtigen. Unsachliche Angriffe gegen Kolleg:innen verstoßen gegen die berufliche Ethik. Schriftdolmetscher:innen wahren in der Beurteilung der Leistung von Kolleg:innen taktvolle Zurückhaltung vor anderen. Fachliche Kritik zwischen Kolleg:innen ist einerseits ohne Schärfe vorzubringen und andererseits auch gelassen aufzunehmen.

Im Team verhalten sich Schriftdolmetscher:innen kollegial, sie motivieren und unterstützen ihre Teamkolleg:innen.

Artikel 9

Schriftdolmetscher:innen verpflichten sich zur transparenten Rechnungslegung. Sie stellen angemessene Honorare in Rechnung.

Artikel 10

a) Schriftdolmetscher:innen werben durch die Qualität ihrer beruflichen Leistung.

b) Schriftdolmetscher:innen enthalten sich jeden unlauteren Wettbewerbs und jeder aufdringlichen Werbung.

Unzulässig sind insbesondere:

- planmäßiges, zielgerichtetes Unterschreiten marktüblicher Preise in der Absicht, Mitbewerber:innen zu verdrängen oder zu schädigen;
- die Irreführung von Kund:innen durch die Abgabe unvollständiger oder unkorrekter Angebote;
- die Kritik an Kolleg:innen gegenüber Dritten, um die eigenen Leistungen hervorzuheben;
- sowie jede andere standeswidrige (d.h. strafbare, unwahre, irreführende, unsachliche, marktschreierische, herabsetzende oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende) Werbung.

Artikel 11

Über die Wahrung der vorstehenden Grundsätze wacht der Vorstand, der von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern angerufen werden kann. Es gilt das Schiedsgericht gemäß Art. 20 der Statuten des ÖSDV.

